

Satzung des Landesruderverbandes Baden-Württemberg

A Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen
Landesruderverband Baden-Württemberg e.V. (L R V B W).
2. Der Verband ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Stuttgart.
3. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes, des Landessportverbandes Baden-Württemberg und Mitglied der drei regionalen Sportbünde, deren Satzungen und Ordnungen insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder er anerkennt.
4. Die Vertretung gegenüber den drei regionalen Sportbünden wird vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Er ist berechtigt, entsprechende Aufgaben an Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder an Mitglieder von Verbandsvereinen zu übertragen.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Farben und Flagge

1. Die Farben des Verbandes sind die Landesfarben schwarz-gelb.
2. Die Flagge des Verbandes zeigt auf schwarz-gelbem Feld ein Wappen in blauer Farbe mit drei Riemen und den Buchstaben „L R V B W“.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
2. Sein Zweck ist die Förderung des Rudersports, die Betreuung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.
3. Seine Aufgaben erfüllt er insbesondere durch:
 - a) die Vertretung der gemeinsamen Interessen des Rudersports in Baden-Württemberg gegenüber dem Deutschen Ruderverband, dem Landessportverband Baden-Württemberg und den drei regionalen Sportbünden.
 - b) die Förderung des Leistungs- und Breitensports, der Jugendpflege sowie des Jugend- und Schülerruderns.
 - c) Bekämpfung und Verbot jeglicher Verwendung von Dopingsubstanzen/-mitteln und sonstigen verbotenen Wirkstoffen sowie der Behinderung oder Vereitelung von Dopingkontrollmaßnahmen. Die Regelwerte der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der Nationalen-Anti-Doping-Agentur /NADA) wie auch die World-Anti-Doping-Code (WADA-Code) und das NADA-Anti-Doping-Regelwerk (NADA-Code) werden anerkannt.
 - d) schonenden Umgang mit Gewässer und Umwelt.

- e) die Durchführung und Koordination von Wettbewerben, Regatten, Lehrgängen und Wanderfahrten.
- f) Darstellung und Repräsentation des Rudersports in den Medien und der Öffentlichkeit.
- g) vermittelnde Tätigkeit zwischen den Mitgliedern.

§ 4 Jugendordnung

Zur Förderung des Jugend- und Schülerruderns ist die Baden-württembergische Ruderjugend als Organisation des Landesruderverbandes Baden-Württemberg gebildet worden.

Ihre Aufgaben erfüllt sie im Rahmen der Jugendordnung des Verbandes. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, es sei denn zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß berufenen Vertreter/innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Bei Auflösen oder Aufheben des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt an das Land Baden-Württemberg. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Rudersports zu verwenden.

B Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) als ordentliche Mitglieder:
 - Rudervereine
 - Andere Sportvereine mit ihren Ruderabteilungen, die ordentliche Mitglieder des Deutschen Ruderverbandes sind.
 - b) als außerordentliche Mitglieder:
 - Regattaverbände oder –vereine
 - Schülerrudervereine und Schülerruderriegen
 - Sportinstitute der Universitäten und Hochschulen.
 - c) als fördernde Mitglieder
 - Körperschaften, Firmen und Einzelpersonen.
2. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder müssen ihren Sitz in Baden-Württemberg haben.

3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind aufgrund ihrer Ernennung Mitglieder des Verbandes.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verband.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich – für die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft unter Vorlage der Vereinssatzung des Antragsstellers – an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag zu beschließen hat.
3. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung vorzulegen, die über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss bzw. den Tod.

- a) Austritt

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis 30. Juni zum Jahresende zu erfolgen.

- b) Ausschluss

Der Ausschluss darf durch den Vorstand nur bei grobem Verstoß ausgesprochen werden. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung einlegen. Sie ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied nochmals Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Der Berufung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entsprochen werden.

§ 9

Beiträge

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Verbandsmitglied hat Beiträge zu bezahlen. Die Erhebung von Umlagen für besondere Zwecke ist zulässig, wobei die Höchstgrenze mit maximal 25% des Jahresbeitrages pro Jahr festgelegt wird.

Die Höhe sowie die Art und Weise der Bezahlung der Beiträge und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

C Vertretung und Verwaltung

§ 10 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

I. Ordentliche Mitgliederversammlung (Landesrudertag)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung.
3. Die ordentlichen Mitglieder können Anträge stellen. Diese müssen mit Begründung bei dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die/den Vorsitzenden des Mitgliedsvereines ausgeübt, im Verhinderungsfalle durch eine/n Vertreter/in. Die entsprechende Vollmacht ist vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen. Außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende haben Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer vom Vorstand bestimmten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Bericht des/der Vorsitzenden und des /der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen für die abgelaufenen Geschäftsjahre.
 - b. Bericht des/der Kassenprüfers/in.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Festsetzung des Haushaltsplanes, der Beiträge und Umlagen für die laufenden Geschäftsjahre.
 - e. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der/des Jugendleiters/in und des/der Beauftragten für das Schulrudern.
 - f. Wahl des/der Rechnungsprüfers/in (§13) und des/der Stellvertreters/in.gegebenenfalls:
 - g. Ehrungen
 - h. Satzungsänderungen (§ 15).
 - i. Auflösung des Verbandes (§ 18).
8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Art der Abstimmung und Wahl beschließt.

Beschlossen und gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, dass die Beschlussfassung Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes zum Gegenstand hat. Stimmengleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung.

Stimmengleichheit bei Wahlen hat einen zweiten Wahlgang zur Folge. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

II. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand deren Einberufung beschließt oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Begründung beantragt.
2. Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand, deren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

I. Geschäftsführender Vorstand

1. Die Führung der Verbandsgeschäfte obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung.
Der Bereich Leistungssport wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verantwortlich geleitet.

Der/die Landesjugendleiter/in kann an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teilnehmen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von welchen jede/r alleine zur Vertretung berechtigt ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Scheidet während der Wahlperiode der/die Vorsitzende aus, so wählen die verbliebenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für den Rest der Wahlperiode aus ihrer Mitte eine/n Interimsvorsitzende/n. Scheidet eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden aus, so wird bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.
6. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bleibt solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in ordnungsgemäß gewählt oder berufen ist.

II. Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus den Referenten/innen, die für folgende Fachgebiete gewählt werden sollen:
 - Breitensport, Wanderrudern und Umweltschutz
 - Lehrgangswesen
 - Medizinische Fragen (Verbandsarzt/ärztin)
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Regattawesen
 - Talentsuche und -förderung.

Dem erweiterten Vorstand gehören ferner der/die Landesjugendleiter/in und der/die Beauftragte für das Schulrudern an.

Je nach Aufgabenstellung können weitere Referenten/innen gewählt werden.

2. Der / die Landesjugendleiter/in wird von den Jugendleitern/innen der ordentlichen Mitglieder gemäß der Jugendordnung gewählt.

Der/die Beauftragte für das Schulrudern wird vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Landesruderverband bestimmt.

Die übrigen Referenten/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Person kann für mehrere Fachgebiete als Referent/in gewählt werden, ebenso kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ein Fachgebiet mit betreuen.

Sollte für ein Fachgebiet keine Wahl eines/einer Referenten/in zustande kommen, so ist der Vorstand berechtigt, einen/eine Referenten/in zu berufen.

Scheiden Referenten/innen vor Ende der Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann der Vorstand einen Ersatz berufen.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch während einer Wahlperiode zusätzlich Referenten/innen berufen.

3. Der Vorstand kann für jedes Fachgebiet einen Fachausschuss einsetzen.

Die Fachausschüsse bestehen aus dem/der zuständigen Referenten/in als Vorsitzende und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die auf seinen/ihren Vorschlag berufen werden.

4. Die Beschlüsse der Fachausschüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 13 Rechnungsprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen/eine Rechnungsprüfer/in sowie einen/eine Stellvertreter/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der/die Rechnungsprüfer/in hat die Pflicht und das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenprüfung mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 14 Ehrungen

1. Personen, die sich um den Rudersport verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrevorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

2. Ehrungen durch die Verleihung von Verdienstnadeln bzw. Verdienstplaketten erfolgen gemäß den vom Vorstand erlassenen Ehrungsrichtlinien.

D Sonstige Bestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Änderungen der Satzung und deren Nebenordnungen, die im Zusammenhang mit der Implementierung der Anti-Doping-Regelwerke der World-Anti-Doping-Agency (WADA) und der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA) stehen oder auf Grund einer Verpflichtung zur Implementierung dieser Regelwerke erforderlich sind, können in Abweichung von Satz 1 vom Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über die Satzungsänderung mit der für Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung vorgesehenen Mehrheit, soweit keine andere Regelung in der Satzung vorgesehen ist.

Derartige Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung bzw. vorgenommene Änderungen treten mit Wirkung des Eintragens in das Vereinsregister in Kraft.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen LRVBW und seinen Mitgliedern, auch wenn sie aus dem LRVBW ausgeschieden sind, ist Stuttgart.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen ist gemäß § 5 Ziff. 5 dieser Satzung zu verwenden. Das Gleiche gilt im Falle einer sonstigen Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. März 1992 in Überlingen.

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. März 2000 in Marbach.

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. März 2006 in Ulm.

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. April 2008 in Radolfzell.